

Leitfaden zur Bewilligungspraxis von Reklamen

Die Reklamegestaltung ist ein bedeutendes Element jedes Ortsbildes. Nicht nur im Dorfzentrum, auch bei der äusseren Wahrnehmung einer Siedlung oder Ortschaft trägt ein harmonisches und ruhiges Gesamtbild zur positiven Identifikation mit dem Ort bei. Insbesondere die über Jahrzehnte historisch gewachsenen Dorfkerne sind ein kulturelles Erbe, das gepflegt und erhalten werden soll. Demgegenüber steht das unbestrittene und wachsende Interesse das Gewerbe möglichst publikumswirksam präsentieren zu können. Diese zwei Ziele miteinander zu vereinbaren ist eine Herausforderung, die immer wieder zu Konflikten führt.

Der Bezirk Küssnacht hat deshalb eine einfach verständliche und prägnante Wegleitung erstellt, worauf in den einzelnen Zonen bei der Projektierung von Reklame zu achten ist. Die Abteilung Planung, Umwelt und Verkehr begrüsst ausdrücklich eine frühzeitige Kontaktaufnahme, um aktiv und gemeinsam gangbare Lösungen für die oftmals gegenläufigen Interessen von Reklame und Ortsbildschutz zu finden.

Bewilligungspflicht:

Bauten und Anlagen dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden.

Hierzu wird für Reklamen das vereinfachte- oder ordentliche Baubewilligungsverfahren angewendet (nach § 75 Planungs- und Baugesetz des Kantons Schwyz).

Die Bewilligungspflicht bei Reklamen gilt für das Anbringen, Ersetzen, Versetzen und Ändern von freistehenden Reklameanlagen, Reklameanschlagstellen und Reklamen an Bauten und Anlagen, die temporär oder permanent auf öffentlichem oder privatem Grund angebracht werden sollen.

Lichtreklamen, wie Neonschriftzüge, Neonsignete und Lichteffekte sind auch hinter Schau- fenstern bewilligungspflichtig.

Unter Reklamen sind u.a. folgende Werbeträger zu verstehen:

- Fassadenschriften und -bemalungen
- Leuchtkästen, -schriften und -bänder
- Konturbeleuchtungen
- Fremdreklamen, Werbepylon
- Schaukästen
- Tafeln, Schilder
- Fensterbeschriftungen, -folien und -beleuchtungen, Fahnen mit Werbeaufschriften,
- Signete und andere Vorkehrungen zu Reklamezwecken

Praxismässig nicht der Bewilligungspflicht unterstellt sind kleine, unbeleuchtete, nicht der Reklame dienende Firmenschilder und Praxistafeln, die im Erdgeschoss an Hausfassaden angebracht werden, nicht abtendend sind, den öffentlichen Luftraum nicht beanspruchen und ein Flächenmass von 0.25 m² nicht übersteigen. Klebefolien, welche weniger als die Hälfte der Fensterfläche beanspruchen sind ebenfalls von der Bewilligungspflicht befreit.

Grundsatz:

Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass sie sich hinsichtlich ihrer Gesamterscheinung (Stellung, Form, Staffelung und Gliederung der Baumassen, Dachform und Dachneigung, Material, Farbgebung, Umgebung) in das massgebliche Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild einfügen. Zur Verhinderung einer störenden Baugestaltung kann der Bezirksrat im Baubewilligungsverfahren Bedingungen und Auflagen verfügen oder Projektänderungen verlangen (Art. 12 Baureglement vom 1. November 2006).

Generelle Bewilligungspraxis

Signalelemente aus der Strassenverkehrsordnung

Gemäss Bewilligungspraxis der Kantonspolizei sind Signale und/oder wegweisende Elemente (Richtungspfeile) untersagt.

Pylone

Pylone sind grundsätzlich auf eine maximale Höhe von 3.80 m zu beschränken, wobei die Dimensionierung innerhalb der Kernzonen situativ weiter eingeschränkt werden können.

Temporäre Reklamen

Temporäre Reklamen können insgesamt für 2 Monate pro Jahr gestattet werden. Ausnahmen sind möglich. Für die Bewilligung gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie bei den permanenten Reklameanlagen. Zu beachten sind hier das Merkblatt Strassenreklamen des Kantons Schwyz sowie die Verordnung über das Anbringen von Wahl- und Abstimmungsplakaten auf öffentlichem Grund im Bezirk Küssnacht.

Beleuchtung von Reklamen

Leuchtreklamen, Leuchtschriften sowie beleuchtete Reklamen dürfen nur mit ruhendem Licht ausgeleuchtet werden. Blinkende, flackernde oder einzeln in Reklamepartien aufleuchtende Lichtquellen sind nicht gestattet. Die Lichtintensität ist so zu halten, dass keine Blendwirkung gegenüber der Nachbarschaft und den Strassenbenützern auftritt, sowie keine Ausstrahlung in den Nachthimmel auftritt. Die Lichtstärke ist auf 400 Candela/m² begrenzt. Die Beleuchtungszeit wird separat geregelt.

Zulässigkeit und Gestaltung von Fremdreklamen

Grundsätzlich sind in den Kernzonen, in den Zentrumszonen und in Sichtbereichen von geschützten Bauten keine neuen Fremdreklamen zulässig.

Nach Möglichkeit sind Fremdreklamen in bestehende Haupt- und Nebenbauten zu integrieren.

Ihre Grösse beträgt maximal 1.50 x 3.00 m. Mehrfachanlagen sind nicht zulässig. Der Abstand zur nächsten rechtskräftig bewilligten Fremdreklamen beträgt entlang derselben Strassenachse mindestens 300 m.

Gestaltung von Eigenreklamen in den einzelnen Bauzonen:

Kernzonen I und II

In den Kernzonen gelten betreffend Eingliederung in die Umgebung und die Übereinstimmung und Wirkung betreffend Charakter, Farbe, Form und Grösse mit dem Gebäude oder Objekt erhöhte Anforderungen.

Nicht bewilligt werden Reklamen oberhalb des Sockelgeschosses.

Wiederholungen von Schriftzügen und Signeten sind zu vermeiden. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Baukommission.

Neue rechtwinklig zur Fassade hervorstehende Reklamen (Stechschilder) werden grundsätzlich nicht bewilligt. Freistehende Pylone sind möglich, wenn die Gebäudefassade 5 m vom Strassen- bzw. Trottoirrand zurückversetzt ist. Sie darf das Strassenbild nicht negativ beeinträchtigen und soll gegenüber einer am Haus montierten Reklamen eine bessere Lösung darstellen.

Zentrumszonen I und II

In den Zentrumszonen gelten die gleichen Anforderungen wie in den Kernzonen. An einzelnen Orten sind Lockerungen möglich. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Baukommission.

Landhauszonen, Wohnzonen, Wohn- und Gewerbebezonen, Campingzone Unterbärgswil, Kurzone, Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, Zone für Sport- und Erholungsanlagen, Grünzone, Golfzone, Zone Missionshaus Bethlehem, Naturschutzzone, Wasserschutzzone, Schutzobjekte, Schutzzone historischer und kultureller Stätten, übriges Gemeindegebiet, Reservegebiet

In diesen Zonen werden Reklameanlagen nur sehr zurückhaltend und nach individueller Begutachtung mit spezieller Rücksichtnahme auf die Umgebung bewilligt. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Baukommission.

Gewerbezone, Gewerbezone BAER-LGK, Industriezone, Ablagerungszone, Deponiezone

Farblich und gestalterisch dem Gebäude und der Umgebung angepasste Reklameanlagen, die sich in die Zone einordnen lassen, sind in einem grösseren Ausmass zulässig.

Beispiele



Reklamebeispiele im Bereich des Sockelgeschosses (Kernzone I)



Firmen- /Hauswandschild (nicht bewilligungspflichtig)



Reklamebeispiel für Fensterbeschriftungen (nicht bewilligungspflichtig)



Reklamebeispiele im Bereich des Sockelgeschosses (Kernzone II)

Verfahrensart

Für das korrekte Verfahren mit oder ohne Amtsblattpublikation beachten sie bitte folgende Dokumente des Amtes für Raumentwicklung

http://www.sz.ch/documents/merkblatt_reklamebewilligungen.pdf

http://www.sz.ch/documents/schema_reklameverfahren.pdf

Einzureichende Unterlagen via eBau (elektronisches Baubewilligungsverfahren

<https://ebau-sz.ch/>):

- einer vom Geometer nachgeführte und unterzeichnete Katasterplan-Kopie
- Fassadenplan mit eingezeichneter Reklame, 1:100 oder Fotomontage mit eingezeichneter Reklame inkl. Vermessung
- Foto von der bestehenden Situation
- Das im eBau generierte Baugesuchsformular und die Beilagen sind vom Bauherrn, vom Grundeigentümer und vom Planverfasser zu unterzeichnen und 2-fach in Papierform dem Ressort Planung, Umwelt und Verkehr einzureichen.

Auszüge aus den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen:

Weitere übergeordnete gesetzliche Grundlagen sind

- Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987 (SRSZ 400.100)
- Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz und die Erhaltung von Altertümern und Kunstdenkmälern vom 29. November 1927 (SRSZ 720.110)
- Strassenverordnung vom 15. September 1999 (SRSZ 442.110)
- Vollzugsverordnung zur Strassenverordnung vom 18. Januar 2000 (SRSZ 442.111)

Der Leitfaden wurde vom Bezirksrat mit Beschluss Nr. 151 vom 24. März 2021 erlassen.